



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

169
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 27. April 2020

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
196.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall Seite 170	202.	Liquidation hier: IUBH Student Common Room Bad Honnef e. V. Seite 174
197.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: SSB Seite 172	203.	Liquidation hier: Interessengemeinschaft Sengbach-Talsperre e. V. Seite 174
198.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 23 Rhein-Sieg- Kreis Seite 173		
199.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immis- sionsschutzgesetz – BImSchG – für die Firma FoamPartner GmbH in 51381 Leverkusen Seite 173		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
200.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 173		
201.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 173		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

196. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt – ergänzend zur Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit vom 7. April 2020 (www.gesetze-im-internet.de/covid-19-arbzv/index.html) – auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Die Regelungen der COVID-19-ArbZV bleiben unberührt.

B. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 30. Juni 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

a. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.

Hierunter fallen auch solche Tätigkeiten, bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten, ebenso wie Labortätigkeiten.

b. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und in Geschäften des Großhandels im Rahmen einer Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr, soweit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) dies vorsieht.

c. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Apotheken inklusive Abhol- und Lieferdienste.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Ausgleichszeitraum für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG) abweichend in § 3 Abs. 2 COVID-19-ArbZV geregelt wird,
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten sowie

a. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern,

b. in Verkehrsbetrieben,

c. bei Herstellungsprozessen, die aus chemischen, biologischen, physikalischen oder technischen Gründen ununterbrochene Arbeiten notwendig machen, um die Zerstörung oder die unzumutbare Beschädigung von Produktionseinrichtungen zu vermeiden,

d. alle Schichtbetriebe, wenn durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Kontakte zwischen den Beschäftigten reduziert oder vermieden werden, Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen – ergänzend zu COVID-19-ArbZV – ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

– wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,

– wenn durch die zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zur Kontaktvermeidung die Schichten bzw. die Schichtstärken reduziert werden können.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung – soweit erforderlich – angepasst.

C. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffent-

lichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

D. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26. März 2020 außer Kraft.

Begründung

Zu A:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in § 14 Abs. 4 ArbZG (durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) angefügt) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu erlassen. Mit der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, und Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes werden zugelassen.

Zu B: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz und in der COVID-19-ArbZV vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind nicht gänzlich ausreichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Der Katalog der Tätigkeiten in § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV ist abschließend. Den Ländern bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Tätigkeiten zu treffen, die in § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV nicht genannt sind. Hiervon hat Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und unter I. und II. weitere Branchen und Tätigkeiten aufgenommen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine zeitnah und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist überaus dy-

namisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen bestmöglich wahrzunehmen. Die Beschränkung der täglichen Produktionsmengen sowie die Reduzierung von Schichten bzw. Schichtstärken können zur Minimierung des Infektionsrisikos in der Belegschaft beitragen. Aufgrund der durch eine nicht vorschriftsmäßige Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen insbesondere pandemierelevante Dienstleistungen wie z. B. Labortätigkeiten.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 in § 6 festgelegt, dass Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen dürfen; dies gilt nur für Feiertage, die von der CoronaSchVO freigegeben sind. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Die CoronaSchVO findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bewilligung ist in Anlehnung an die COVID-19-ArbZV bis zum

30. Juni 2020

befristet.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu C: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Antrag auf Wiederherstel-

lung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Köln, poststelle@vg-koeln.nrw.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 17. April 2020

Bezirksregierung Köln

gez. Dr. R ö c k e r
stv. Hauptdezernent

ABl. Reg. K 2020, S. 170

197. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : S S B

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-3/19

Köln, 16. April 2020

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) für den Umbau der bestehenden Flachbahnsteige zu einem barrierefreien Hochbahnsteig in Mittellage an der Stadtbahnhaltestelle Clemens-August-Straße in Königswinter

Die SSB hat am 9. August 2019 nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beur-

teilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Stadtbahnhaltestelle Clemens-August-Straße befindet sich in Königswinter in der Rheinallee und besteht derzeit aus zwei außenliegenden Flachbahnsteigen. Diese beiden vorhandenen Außenbahnsteige sollen zurückgebaut und durch einen neuen Mittelbahnsteig ersetzt werden.

Das Vorhaben liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch sind Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Es handelt sich hier um den Entfall einer ca. 4 m breiten Grünfläche (artenarme Rasenfläche) mit einer Hecke, und um den Entfall von drei Roteichen mit Brusthöhendurchmessern von 50 bis 60 cm. Alle Gehölze wurden bereits im Februar 2019 gerodet. Durch das Vorhaben erfolgt eine Neuversiegelung von insgesamt ca. 186 m².

Die Grünfläche hat als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die unter den speziellen Artenschutz des § 44 BNatSchG fallen, nur eine geringe Bedeutung.

Die drei Roteichen wiesen vor der Fällung keine Bruthöhlen, Spalten oder Risse auf, die als potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse fungieren könnten. Die Tötung oder Verletzung von Tieren kann somit ausgeschlossen werden. Die Hecken stellen potentielle Bruthabitats für Vögel dar. Durch die Rodung im Winter außerhalb der Brutperiode ist eine Beeinträchtigung von Individuen auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder durch die bereits erfolgte Rodung noch durch den geplanten Ausbau der Haltestelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden oder eingetreten sind.

Der Ausgleich für die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

Insgesamt wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf keines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

ABl. Reg. K 2020, S. 172

**198. Schornstiefegerangelegenheiten
h i e r : Wiederbesetzung eines
Kehrbezirks Nr. 23 Rhein-Sieg-Kreis**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB23RSK-

Köln, den 16. April 2020

Gem. § 9 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Februar 2020, Kennz. 3298980) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 23 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises umfasst folgende Ortschaften der Stadt Lohmar: Wahlscheid, Neuhonrath, Agger, Honrath, Darbusch, Dahlhaus sowie 27 kleinere Ortschaften.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornstiefegermeister Johann Galonka, 53797 Lohmar, mit Verfügung vom 16. April 2020 mit Wirkung vom 1. Juni 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Nr. 23 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 173

**199. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz
– BImSchG – für die Firma FoamPartner GmbH
in 51381 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3/Hi-A23a-0001/19

Köln, den 1. April 2020

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma FoamPartner GmbH mit Sitz in Leverkusen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Werk 2, auf dem Betriebsgrundstück Dieselstraße 16, 51381 Leverkusen (Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 517, 518 und 556), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung des CO₂-Entlüftungskonzeptes von Werk 2.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H i n s e n

ABl. Reg. K 2020, S. 173

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**200. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381656636.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. April 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 173

**201. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383176401 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. April 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 173

E
202. **Sonstiges**
 Liquidation
h i e r : IUBH Student Common Room
Bad Honnef e. V.

IUBH Student Common Room Bad Honnef e.V. VR 3302, AG Siegburg: Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Nitschke, André, wohnhaft in Otten-dorf und Mober, Marc Daniel wohnhaft in Wegberg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 174

203. **Liquidation**
h i e r : Interessengemeinschaft
Sengbach-Talsperre e. V.

Der vorbezeichnete Verein (VR 200293 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Heinz Köhler, Büschhausen 6a, 42929 Wermelskirchen oder Tessa Meßner, An St. Swid-berth 65, 40489 Düsseldorf anmelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 174



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.